

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verbraucher, die den Mietvertrag persönlich am Geschäftssitz von Tool Rental schließen. Eingaben im Webshop sowie Anfragen per Telefon oder E-Mail sind unverbindliche Reservierungsanfragen und noch kein Mietvertrag. Preise, Mengen und gerätespezifische Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus den einzelnen Artikelpositionen im Mietvertrag. Versand und Lieferung an Verbraucher werden nicht angeboten.

TEIL A Vertragsschluss und Mietgegenstand

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

(1) Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen Tool Rental, Inhaber Benjamin Salm, Am Altenbruch 13a, 40822 Mettmann, und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB über die Vermietung von Maschinen, Geräten und Zubehör. Für den Verkauf von Zubehör- und Verbrauchsartikeln gilt ergänzend § 16. Verträge mit Unternehmern richten sich ausschließlich nach den gesonderten B2B-AGB.

(2) Für den einzelnen Vertrag gelten in folgender Reihenfolge: individuell ausgehandelte Vereinbarungen, der vor Ort unterzeichnete Mietvertrag, diese Verbraucher-AGB, die gesonderten Regelungen zur Haftungsbegrenzung, soweit sie für das betreffende Gerät im Mietvertrag gebucht sind und nur hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Haftungsbegrenzung, sowie die bei Vertragsschluss bezeichnete Zusatzpreisliste. Die Zusatzpreisliste wird dem Verbraucher vor Vertragsschluss ausgehändigt oder am Geschäftssitz zur Einsichtnahme bereitgehalten; ihre Fassung wird im Mietvertrag bezeichnet und der Erhalt dort bestätigt.

(3) Die Angaben der einzelnen Artikelpositionen im Mietvertrag sind Vertragsinhalt und gehen diesen AGB vor. Dazu gehören insbesondere Mietpreise und Preisstufen einschließlich des jeweils maßgeblichen Tagesmietpreises, Kautions, Haftungsklasse und Selbstbeteiligung, Abrechnungsmodalitäten für Verbrauchsmaterial und Schleifmittel sowie gerätespezifische Einsatz-, Ausstattungs- und Rückgabevorgaben.

(4) Gerätespezifische Einsatz-, Bedien-, Wartungs- und Sicherheitshinweise sowie die vor Vertragsschluss zugänglich gemachte Bedienungsanleitung sind für die Nutzung verbindlich. Vertragliche Einsatzbeschränkungen dürfen den vom Hersteller zugelassenen Bereich weiter einschränken; sicherheitsrelevante Herstellervorgaben bleiben unberührt.

(5) Übergabe- und Rückgabedokumentation halten tatsächliche Angaben wie Zustand, Seriennummer, Zubehör und Zählerstände fest. Sie ersetzen den Mietvertrag nicht.

§ 2 Reservierungsanfrage und Vertragsschluss vor Ort

(1) Produktdarstellungen, Preisangaben, Mietpreisrechner, Verfügbarkeitsanzeigen, Merk- und Auswahllisten sowie Reservierungsfunktionen im Webshop sind keine Angebote auf Abschluss eines Mietvertrags, sondern Aufforderungen zur Abgabe einer Reservierungsanfrage. Eine Eingabe des Verbrauchers im Webshop sowie eine Anfrage per Telefon oder E-Mail ist ausschließlich eine unverbindliche Reservierungsanfrage und keine Bestellung.

(2) Eine von Tool Rental versandte Reservierungs- und Konditionsbestätigung ist kein Vertragsangebot und keine Zusage, einen Mietvertrag zu schließen. Sie gibt die für den angefragten Zeitraum vorgesehenen Konditionen wieder und dokumentiert, dass das bezeichnete Gerät für diesen Zeitraum vorgemerkt ist. Eine Bestätigung, Zusage oder Annahmeerklärung des Verbrauchers in Textform, per E-Mail oder über den Webshop führt nicht zum Vertragsschluss und verpflichtet ihn weder zur Abholung noch zur Zahlung.

(3) Der Mietvertrag kommt ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit des Verbrauchers am Geschäftssitz von Tool Rental durch Unterzeichnung des Mietvertrags, spätestens durch Übergabe des Mietgegenstands zustande. Ein Fernabsatzvertrag über die Miete kommt daher nicht zustande.

(4) Ob ein Mietvertrag geschlossen wird, entscheidet sich erst bei persönlicher Anwesenheit am Geschäftssitz. Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags besteht nicht. Tool Rental teilt dem Verbraucher unverzüglich mit, wenn ein vorgemerktetes Gerät nicht mehr zur Verfügung steht.

(5) Der Verbraucher kann eine Vormerkung jederzeit kostenfrei absagen. Erscheint er nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem vereinbarten Abholtermin und meldet sich nicht telefonisch oder per E-Mail, entfällt die Vormerkung und Tool Rental darf das Gerät anderweitig vergeben. Meldet er sich innerhalb dieser Frist, bleibt die Vormerkung bis zum Ende des Geschäftstages bestehen.

(6) Kann Tool Rental das reservierte Gerät nicht bereitstellen, kann es ein technisch gleichwertiges Gerät anbieten. Der Verbraucher entscheidet vor Ort, ob er dieses Angebot annimmt.

§ 3 Identität Anschrift und Zahlung

(1) Vor Vertragsschluss muss der Verbraucher einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit aktueller deutscher Meldeanschrift vorlegen. Enthält der Ausweis keine aktuelle Anschrift, ist zusätzlich ein amtlicher Melderegister- oder Wohnsitznachweis vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist. Ohne diesen Nachweis wird kein Mietvertrag geschlossen.

(2) Der Mietvertrag wird nur mit der bei Abholung persönlich anwesenden und unterzeichnenden Person geschlossen. Eine Abholung durch einen nicht selbst als Mieter auftretenden Dritten ist ausgeschlossen.

(3) Die Rückgabe kann durch eine vom Verbraucher beauftragte Person erfolgen. Diese ist bevollmächtigt, das Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen und die dort festgehaltenen tatsächlichen Angaben zu bestätigen; Vertragsänderungen kann sie nur mit gesonderter Vertretungsmacht vereinbaren. Der Verbraucher hat ihr Verhalten nach § 278 BGB zu vertreten.

(4) Miete, vereinbarte Nebenkosten und Kautions sind bei Abschluss des Mietvertrags vor Ort und vor Übergabe des Mietgegenstands zu zahlen. Eine Vorleistungspflicht vor dem Abholtermin besteht nicht. Tool Rental kann die angebotene Zahlungsart und die Höhe der Kautions nach Gerätwert, Mietdauer, Auftragsumfang und Bonität festlegen; Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Tool Rental.

(5) Tool Rental kann den Abschluss der Regelungen zur Haftungsbegrenzung zur Bedingung des Mietvertrags machen. Verzichtet der Verbraucher auf sie, muss er vor Übergabe den Nachweis eines vergleichbaren eigenen Versicherungsschutzes für den Mietgegenstand vorlegen. Ohne diesen Nachweis wird kein Mietvertrag geschlossen.

(6) Schließen mehrere Personen den Mietvertrag gemeinsam, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Mietgegenstand Einsatz und Einsatzort

(1) Mietgegenstand, Zubehör, Einsatzort und vereinbarter Einsatzzweck ergeben sich aus dem Mietvertrag und den dort bezeichneten gerätespezifischen Angaben. Der Verbraucher muss vor Vertragsschluss alle für Auswahl, Anschluss, Untergrund, Transport und Bedienung wesentlichen Angaben vollständig mitteilen.

(2) Die Auswahl des passenden Geräts und Werkzeugs bleibt Sache des Verbrauchers, sofern Tool Rental nicht auf Grundlage vollständiger Angaben die Eignung für einen konkreten Einsatz ausdrücklich als Beschaffenheit bestätigt hat. Eine Beratung bei Abholung ist unverbindlich und ersetzt die Prüfung des konkreten Einsatzfalls nicht.

(3) Der Mietgegenstand darf ausschließlich in Deutschland und am im Mietvertrag angegebenen Einsatzort verwendet werden. Ein Wechsel des Einsatzorts ist vorab anzuzeigen und bedarf der Bestätigung von Tool Rental in Textform; eine Bestätigung per E-Mail oder SMS genügt. Eine gebuchte Haftungsbegrenzung entfällt für Schadenereignisse außerhalb des vereinbarten Einsatzorts.

(4) Untervermietung ist nur mit vorheriger Zustimmung von Tool Rental in Textform zulässig. Verpfändung, Sicherungsübereignung und jede sonstige Weitergabe an Dritte sind ausgeschlossen. Die Nutzung durch Haushaltsangehörige und vom Verbraucher beauftragte Personen bleibt zulässig, wenn diese die Anforderungen dieser Bedingungen erfüllen.

TEIL B Mietzeit Preise und Kautions

§ 5 Mietbeginn Mietende und Verlängerung

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Vertragsschluss oder Übergabe. Sie endet mit vollständiger Rückgabe am vereinbarten Ort, frühestens mit Ablauf der fest vereinbarten Mietzeit. Eine vorzeitige Rückgabe vermindert die vereinbarte Miete nur, wenn Tool Rental einer Verkürzung zustimmt oder das Gesetz eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Vorteile verlangt.

(2) Eine Verlängerung muss angefragt werden, sobald der Mehrbedarf absehbar ist. Bei einer Mietdauer ab drei Werktagen muss die Anfrage spätestens 48 Stunden vor Mietende, bei kürzerer Mietdauer spätestens bis zum Geschäftsschluss des vorangehenden Werktags telefonisch oder per E-Mail eingehen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und gilt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch Tool Rental.

(3) Eine Überschreitung der vereinbarten Rückgabezeit um höchstens 30 Minuten bleibt ohne zusätzliche zeitbezogene Berechnung. Dies gilt

unabhängig davon, ob der Verbraucher die Verspätung zuvor angezeigt hat. Die Toleranz verschiebt das Mietende nicht. Wird sie überschritten, gilt der nachfolgende Abrechnungszeitraum ab dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt als angefangen.

(4) Bleibt die vollständige Rückgabe nach Ablauf der Toleranz ohne bestätigte Verlängerung aus, schuldet der Verbraucher je Mietgegenstand und je angefangene 24 Stunden insgesamt 150 % des für diesen Mietgegenstand zuletzt vereinbarten Tagesmietpreises. Davon entfallen 100 % auf die Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB und 50 % auf eine Vertragsstrafe wegen schuldhafter Vorenthaltung. Die Vertragsstrafe entfällt, soweit der Verbraucher die Verspätung nicht zu vertreten hat, und wird auf einen weitergehenden konkret nachgewiesenen Verzögerungsschaden angerechnet. Tool Rental behält sich die Vertragsstrafe bei der Rücknahme des Mietgegenstands vor.

(5) Gibt der Verbraucher den Mietgegenstand trotz Fälligkeit nicht zurück, kann Tool Rental ihn nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Verbrauchers abholen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Verbraucher muss während der Mietzeit und bis zur vollständigen Rückgabe unter den zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten erreichbar sein.

(6) Eine eigenmächtige Verlängerung führt nicht zu einer günstigeren Preisstufe. Eine gebuchte Haftungsbegrenzung endet mit dem vereinbarten oder von Tool Rental bestätigten Mietende und erfasst eine eigenmächtige Weiternutzung nicht.

§ 6 Preise Betriebsstunden und Zahlung

(1) Gegenüber Verbrauchern gelten die im Mietvertrag ausgewiesenen Endpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Eine Zusatzpreisliste gilt nur in der bei Vertragsschluss bezeichneten Fassung; spätere Preisänderungen wirken nicht auf den geschlossenen Vertrag.

(2) Ein Miettag umfasst höchstens 24 Stunden und bis zu acht Betriebsstunden. Nicht genutzte Betriebsstunden verfallen und sind nicht auf andere Miettage übertragbar. Jede zusätzliche Betriebsstunde wird mit einem Achtel des für den Mietgegenstand ausgewiesenen Tagesmietpreises berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Zusätzliche Betriebsstunden werden anhand des Betriebsstundenzählers oder einer gleichwertigen Aufzeichnung der Laufzeit des Arbeitsmotors ermittelt. Ist der Mietgegenstand weder mit einem Betriebsstundenzähler noch mit einer gleichwertigen Aufzeichnung ausgestattet, wird kein Betriebsstundenzuschlag berechnet; in diesem Fall umfasst ein Miettag höchstens 24 Stunden. Ob ein Betriebsstundenzähler vorhanden ist, wird im Übergabedokument festgehalten.

(3) Ein Wochenendtarif gilt nur, wenn er für das konkrete Gerät ausdrücklich angeboten und vereinbart ist. Er umfasst den Zeitraum Freitag 10 Uhr bis Montag 9 Uhr; die Berechnung ergibt sich aus der Artikelposition. Enthalten sind der Freitag und der Samstag mit je acht Betriebsstunden. Der Sonntag ist nicht enthalten; wird der Mietgegenstand am Sonntag genutzt oder zu Arbeitszwecken eingesetzt, wird hierfür ein zusätzlicher Miettag zum Grundpreis ohne Rabatt berechnet.

(4) Samstage werden stets als Miettag berechnet. Sonntage sowie gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen werden nicht als Miettag berechnet, wenn der Mietgegenstand an diesem Tag weder genutzt noch zu Arbeitszwecken eingesetzt wurde. Ein Transport zum oder vom Einsatzort sowie Bewegungen, die der Sicherung des Mietgegenstands dienen, gelten nicht als Nutzung. Der Verbraucher teilt die nicht genutzten Tage spätestens bei Rückgabe mit. Tool Rental darf die Angabe anhand des Betriebsstundenzählers, der Aufzeichnung der Laufzeit des Arbeitsmotors sowie vorhandener Standort- und Telematikdaten überprüfen; eine unrichtige Angabe berechtigt zur Nachberechnung.

(5) Wird die Mietdauer einvernehmlich geändert, gilt die für die tatsächliche Dauer maßgebliche Preisstufe; eine von Tool Rental bestätigte Verlängerung kann damit auch zu einer günstigeren Staffeln führen. Bei einer eigenmächtigen Verlängerung besteht kein Anspruch auf eine günstigere Staffeln.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten. Pauschale Mahnkosten werden nicht berechnet.

(7) Der Verbraucher kann mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen und wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte ausüben. Wegen sonstiger Gegenforderungen darf er am Eigentum von Tool Rental kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht ausüben.

§ 7 Kautions

(1) Die im Mietvertrag ausgewiesene Kautions ist eine Sicherheit und weder Selbstbeteiligung noch Haftungsobergrenze. Sie kann je Auftrag nach Gerätewert, Mietdauer, Bonität und Risiko bestimmt werden und

daher niedriger oder höher als eine Selbstbeteiligung sein. Eine Websiteangabe mit dem Zusatz ab bezeichnet nur eine mögliche Untergrenze.

(2) Die Kautions sichert die Ansprüche aus dem konkreten Mietverhältnis. Tool Rental verrechnet sie vorrangig mit Ansprüchen wegen Beschädigung, Verlust oder unvollständiger Rückgabe des Mietgegenstands und erst nachrangig mit Miete, Nutzungsentschädigung und sonstigen Entgelten. Der Verbraucher kann nicht verlangen, dass fällige Forderungen von Tool Rental während der Mietzeit aus der Kautions getilgt werden.

(3) Bestehen nach vollständiger Rückgabe keine Ansprüche, wird die Kautions bei Bar- oder Kartenleistung grundsätzlich unverzüglich und bei Überweisung mit dem nächsten Zahlungslauf, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, zurückgezahlt.

(4) Besteht ein konkreter Schadenverdacht, darf Tool Rental nur den zur Sicherung voraussichtlicher Ansprüche angemessenen Betrag zurückbehalten und muss den unstreitigen Rest freigeben. Erfordert die Prüfung eine Hersteller- oder Werkstatt diagnose, informiert Tool Rental über Grund und erwartete Dauer.

§ 8 Kündigung und Herausgabe

(1) Ist eine feste Mietzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung während dieses Zeitraums ausgeschlossen. Ist keine feste Mietzeit vereinbart oder ist sie abgelaufen, kann der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Tool Rental liegt insbesondere vor, wenn der Verbraucher trotz Abmahnung erheblich vertragswidrig nutzt, den Mietgegenstand unbefugt weitergibt oder fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet. Abmahnung oder Fristsetzung sind nur entbehrlich, soweit das Gesetz dies zulässt.

(3) Nach Beendigung des Mietvertrags ist der Mietgegenstand unverzüglich vollständig herauszugeben. Kommt der Verbraucher der Herausgabepflicht nicht nach oder droht ein erheblicher Verlust, kann Tool Rental die Herausgabe verlangen und die gesetzlich zulässigen Sicherungs- und Rückholmaßnahmen treffen. Das Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke oder Räume erfolgt nur mit Einwilligung des Berechtigten oder auf gesetzlicher Grundlage.

(4) Notwendige Rückhol-, Sicherungs- und Rechtsverfolgungskosten trägt der Verbraucher, soweit er deren Entstehung schuldhaft verursacht hat und sie gesetzlich ersatzfähig sind. Ansprüche nach § 5 Absatz 4 bleiben unberührt.

TEIL C Übergabe Nutzung Mängel und Rückgabe

§ 9 Übergabe Anleitung und Transport

(1) Bei Übergabe werden mindestens Mietgegenstand, Serien- oder Gerätenummer, Zubehör, erkennbare Vorschäden und vorhandene Betriebsstundenzähler dokumentiert. Fotos können die Dokumentation ergänzen.

(2) Der Verbraucher prüft Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbaren Zustand und lässt Abweichungen im Mietvertrag vermerken. Verborgene Mängel meldet er unverzüglich nach Entdeckung. Die Unterzeichnung bestätigt die im Übergabedokument festgehaltenen Angaben zu Vollständigkeit und äußerlich erkennbarem Zustand; eine Bestätigung der Mängelfreiheit ist damit nicht verbunden.

(3) Tool Rental weist auf die digitale Bedienungsanleitung hin und bietet eine Papierfassung an. Im Mietvertrag wird festgehalten, ob der Verbraucher die Papierfassung erhalten oder nicht verlangt hat. Er muss die Anleitung vor Benutzung lesen und allen weiteren zulässigen Bedienpersonen zugänglich machen.

(4) Eine Einweisung ersetzt nicht die Bedienungsanleitung, erforderliche Fachkunde oder die eigenständige Prüfung des Einsatzorts.

(5) Der Verbraucher ist bei Abholung für ein geeignetes Transportmittel, ausreichende Nutzlast und fachgerechte Ladungssicherung verantwortlich. Unterstützt Tool Rental das Be- oder Entladen, ist dies eine gesondert zu vereinbarende und zu vergütende Nebenleistung; die Haftung richtet sich nach § 15. Hinweise oder Mithilfe von Tool Rental entbinden den Verbraucher nicht von seiner Verantwortung für Nutzlast, Ladungssicherung und Transportfähigkeit.

§ 10 Sorgfalt Betrieb und Sicherung

(1) Der Verbraucher muss den Mietgegenstand sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden. Er muss insbesondere

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für Verbraucher

für vor Ort geschlossene Mietverträge und den Verkauf von Zubehör und Verbrauchsartikeln

- a) nur geeignete und eingewiesene Personen bedienen lassen und sämtliche Bedien-, Sicherheits- und Unfallverhütungshinweise beachten;
- b) vor jedem Einsatz Gerät, Anschlussmittel, Untergrund und Arbeitsbereich auf erkennbare Gefahren, Fremdkörper, Bolzen, Anker, Kanten, Leitungen und sonstige Störer prüfen;
- c) vorgeschriebene Wartungs-, Schmier-, Filter-, Entleerungs- und Reinigungsschritte mit geeigneten Betriebsstoffen durchführen und eine Überlastung vermeiden;
- d) bei Störung, Warnanzeige, Blockade, ungewöhnlichem Geräusch oder Vibration, Rauch oder Undichtigkeit den Betrieb sofort einstellen und Tool Rental telefonisch oder per E-Mail informieren;
- e) den Mietgegenstand vor Nässe, Kälte und übermäßiger direkter Sonneneinstrahlung schützen; und
- f) den Mietgegenstand gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung sichern. Bei Nichtbenutzung ist er unter Verschluss zu nehmen. Maschinen sind, soweit möglich, zusätzlich mit einem Schloss gegen Wegnahme zu sichern; ist das physisch nicht möglich, ist der Arbeits- oder Außenbereich durch Bauzäune mit Sicherheitsklemmen zu sichern. Handgeführte Geräte und Werkzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden, ausgenommen in einem abgeschlossenen Raum außerhalb der Sichtweite Dritter. Eine Aufbewahrung im Fahrzeug ist nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr und nur kurzzeitig zulässig. Anhänger sind zusätzlich an unbeweglichen Sachen zu befestigen und mit einem Deichsel- oder Anhängerschloss zu sichern.

(2) Eigenmächtige Reparaturen, Veränderungen, Softwareeingriffe und das Entfernen, Abschirmen, Deaktivieren oder Umgehen von Schutz-, Eigentums-, Ortungs- oder Sicherheitseinrichtungen sind unzulässig. Notmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren sind zulässig und zu dokumentieren.

(3) Erforderliche Genehmigungen, geeignete Strom- und Medienanschlüsse, Absperrungen sowie die Eignung und Tragfähigkeit des Einsatzorts liegen im Verantwortungsbereich des Verbrauchers, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(4) Ein Einsatz für Asbest, Schimmel oder andere gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe ist ausgeschlossen. Die Mietgegenstände sind hierfür weder geeignet noch nach TRGS 519 zugelassen. Bei Zuwiderhandlung werden die Kontaminierungspauschale und der Austausch sämtlicher Filter nach der Zusatzpreisliste berechnet; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Pfändungen, Beschlagnahmen, Unfälle, Ansprüche Dritter, Änderungen des Einsatzorts sowie ein eigener Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind Tool Rental unverzüglich mitzuteilen. Der Verbraucher weist Dritte, insbesondere Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter, auf das Eigentum von Tool Rental hin.

(6) Tool Rental kann den Zustand des Mietgegenstands bei berechtigtem Anlass nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist besichtigen oder vom Verbraucher aktuelle Lichtbilder des Mietgegenstands verlangen. Der Verbraucher ermöglicht die Besichtigung zu einem gemeinsam abgestimmten Zeitpunkt, soweit ihm dies zumutbar ist und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Besichtigung erfolgt auf Kosten von Tool Rental, es sei denn, sie führt zur Feststellung einer Pflichtverletzung des Verbrauchers.

§ 11 Mängel Störungen und Stillstand

(1) Mängel und Störungen sind unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu melden. Der Betrieb ist einzustellen, wenn sonst ein weiterer Schaden oder eine Gefahr droht. Tool Rental muss Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe erhalten.

(2) Tool Rental kann den Weiterbetrieb des Mietgegenstands untersagen, wenn nach dem gemeldeten oder erkennbaren Zustand weitere Schäden oder Gefahren drohen. Die Anweisung kann telefonisch oder in Textform erteilt werden und ist bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

(3) Tool Rental entscheidet, ob das Gerät geprüft, abgeholt, repariert oder durch ein geeignetes Gerät ersetzt wird. Der Verbraucher darf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung nur nach vorheriger Freigabe oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen selbst veranlassen. Eine gebuchte Haftungsbegrenzung gilt für ein Ersatzgerät fort; die bisherige Haftungskategorie und Selbstbeteiligung bleiben maßgeblich, soweit die Klasse des Ersatzgeräts für den Verbraucher nicht günstiger ist.

(4) Hat Tool Rental eine Instandsetzung durch den Verbraucher oder einen von ihm beauftragten Dritten freigegeben, umfasst die Freigabe ausschließlich die fachgerechte und vollständige Beseitigung des gemeldeten Mangels. Der Verbraucher zeigt den Abschluss der Arbeiten

unverzüglich an und weist sie auf Verlangen nach. Bis zur Anzeige des Abschlusses darf der Mietgegenstand nicht wieder in Betrieb genommen werden. Tritt der Mangel erneut auf, ist der Betrieb sofort einzustellen und Tool Rental unverzüglich zu informieren.

(5) Beruht der Stillstand auf einem vom Verbraucher nicht zu vertretenden Mangel, bleiben seine gesetzlichen Rechte auf Abhilfe, Mietminderung, Kündigung und Schadenersatz unberührt.

(6) Beruht der Stillstand auf einem vom Verbraucher zu vertretenden Umstand, bleiben Miete und ersatzfähige Folgekosten geschuldet. Die reine Reparaturzeit nach Mietende wird nicht als Miete fortberechnet.

(7) Die verschuldensunabhängige Haftung von Tool Rental für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Tool Rental den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. § 15 bleibt unberührt; die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt bestehen. Die übrigen Mängelrechte des Verbrauchers, insbesondere Abhilfe, Mietminderung und Kündigung, bleiben unberührt.

§ 12 Rückgabe Reinigung und Zubehör

(1) Der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, mit allen Schlüsseln, Unterlagen, Anbau- und Zubehörteilen, entleert, transportfähig und entsprechend den gerätespezifischen Vorgaben gereinigt und geladen am Geschäftssitz von Tool Rental zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt innerhalb der regulären Geschäftszeiten; eine Rückgabe außerhalb bedarf der vorherigen Zustimmung. Ist ein Schaden gemeldet oder erkennbar, geht die Sicherung des Schadensbilds der Reinigungspflicht vor: Der Mietgegenstand ist dann nur so weit zu reinigen, wie dies ohne Veränderung des Schadensbilds möglich ist, und Rückstände des bearbeiteten Materials am oder im Gerät sind zu belassen. Eine hierdurch erforderliche Reinigung durch Tool Rental wird nicht als Pflichtverletzung, sondern nach Absatz 5 berechnet.

(2) Verbrauchte oder fehlende Verbrauchsmaterialien, Schleifmittel und vereinbarte Betriebsstoffe werden nach der jeweiligen Artikelposition im Mietvertrag oder nach der Zusatzpreisliste berechnet. Normale Abnutzung bleibt außer Ansatz.

(3) Die Rückgabe ist erst mit tatsächlicher Entgegennahme durch Tool Rental abgeschlossen. Ein unbeaufsichtigtes Abstellen auf dem Gelände genügt nur nach vorheriger Zustimmung. Bis zur tatsächlichen Entgegennahme bleibt der Verbraucher zur Obhut über den Mietgegenstand verpflichtet.

(4) Tool Rental prüft den Mietgegenstand bei Rückgabe, soweit dies im gewöhnlichen Geschäftsgang möglich ist. Die Entgegennahme und ein zunächst nicht vermerkter Schaden schließen Ansprüche wegen verdeckter, verschmutzungsbedingt nicht erkennbarer oder nur technisch feststellbarer Schäden nicht aus. Tool Rental dokumentiert und meldet diese nach Entdeckung ohne schuldhaftes Zögern.

(5) Erforderliche Reinigung, Rückgabeaufarbeitung, Prüfung und Reparatur werden nach der einbezogenen Zusatzpreisliste oder nach erforderlichem und angemessenem Aufwand berechnet. Bei pauschalierten Schaden- oder Kostenpositionen bleibt dem Verbraucher der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist.

(6) Bei fehlendem oder irreparabel beschädigtem Zubehör kann der erforderliche Wiederbeschaffungspreis verlangt werden; Restwert und Vorteilsausgleich werden berücksichtigt. Fehlt ein für den Betrieb wesentliches Zubehörteil, ist die Rückgabe insoweit unvollständig. Weitere Nutzungsentschädigung oder Mietausfall kann nur verlangt werden, soweit die fehlende Betriebsbereitschaft hierauf beruht und der Verbraucher die Verzögerung zu vertreten hat.

(7) Der Verbraucher erhält auf Verlangen Gelegenheit, einen dokumentierten Schaden zu besichtigen, soweit Beweissicherung, Sicherheit und Reparaturablauf dies zulassen.

TEIL D Schaden Haftung und Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung des Verbrauchers und Haftungsbegrenzung

(1) Der Verbraucher haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft durch eine Pflichtverletzung verursachen. Diese AGB begründen keine verschuldensunabhängige Haftung.

(2) Ohne wirksam gebuchte Haftungsbegrenzung richtet sich die Ersatzpflicht nach dem gesamten gesetzlich ersatzfähigen Schaden. Die Kautionsbegrenzung beschränkt die Haftung nicht.

(3) Für die Darlegungs- und Beweislast gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vermutung des § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB und die von der Rechtsprechung entwickelte Verteilung der Beweislast nach Gefahren- und Obhutsbereichen bleiben unberührt. Der Verbraucher muss im Rahmen seiner gesetzlichen Erklärungspflichten zu Umständen aus seinem eigenen Wahrnehmungs- und Obhutsbereich wahrheitsgemäß und konkret vortragen. Dazu gehören insbesondere das bearbeitete Material, die eingesetzte Werkzeugbestückung, die durchgeführten Vorprüfungen und der Zustand des Einsatzorts. Bei der Rückgabe am oder im Mietgegenstand vorgefundene Materialrückstände und Zählerstände sind Beweismittel, jedoch keine unwiderlegbare Feststellung.

(4) Reparaturkosten können durch Rechnung, Hersteller- oder Werkstattdiagnose oder nachvollziehbaren Kostenvoranschlag belegt werden. Bei Verlust, Zerstörung oder wirtschaftlichem Totalschaden richtet sich der Ersatz nach dem Zeitwert, also dem Wiederbeschaffungswert eines Geräts gleicher Art und Güte, abzüglich des Restwerts. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor dem Schaden abzüglich des Restwerts übersteigen. Umsatzsteuer ist nur ersatzfähig, soweit sie tatsächlich anfällt und gesetzlich geschuldet ist. Drittleistungen und Restwerte werden angerechnet.

(5) Der Verbraucher und Tool Rental müssen den Schaden im jeweils zumutbaren Umfang mindern. Tool Rental muss wirtschaftlich vertretbare Reparatur-, Transport- und Verwertungswege wählen.

(6) Die entgeltliche Haftungsbegrenzung ist keine Versicherung und gilt nicht automatisch. Sie muss vor Übergabe im Mietvertrag für das einzelne Gerät ausdrücklich als gebucht ausgewiesen sein; außerdem müssen Haftungskategorie, Selbstbeteiligung je Schadenfall und Entgelt angegeben sein. Inhalt und Grenzen ergeben sich aus den gesonderten Regelungen zur Haftungsbegrenzung in der bei Vertragsschluss bezeichneten Fassung; bei Widersprüchen gehen diese Regelungen nur hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Haftungsbegrenzung vor.

(7) Die Haftungsbegrenzung erfasst ausschließlich reparable Beschädigungen des Mietgegenstands. Diebstahl, Verlust und Totalschaden sind nicht erfasst; insoweit haftet der Verbraucher nach Absatz 4 auf den Zeitwert. Hierauf wird im Mietvertrag gesondert hingewiesen. Die Kautionsbegrenzung bleibt unabhängig; ausgeschlossene Teile und Kosten außerhalb der Begrenzung können zusätzlich zur Selbstbeteiligung geschuldet sein.

(8) Machen Dritte wegen eines vom Verbraucher schuldhaft verursachten Betriebs oder Einsatzes Ansprüche gegen Tool Rental geltend, stellt der Verbraucher Tool Rental im Umfang seiner Verantwortlichkeit von berechtigten Ansprüchen frei.

§ 14 Schaden Verlust Diebstahl und Mitwirkung

(1) Bei Beschädigung, Unfall, Brand, Verlust oder Diebstahlverdacht informiert der Verbraucher Tool Rental unverzüglich telefonisch oder per E-Mail, stellt den Betrieb bei drohender Schadenvergrößerung ein und dokumentiert Hergang, Zeitpunkt, Einsatzort, Bedienperson, bearbeiteten Untergrund, Sicherung und Schadensbild mit den vorhandenen Mitteln.

(2) Er übermittelt vorhandene Fotos, bewahrt beschädigte Teile bis zur Freigabe auf und lässt das Schadensbild bis zur Besichtigung möglichst unverändert; zwingende Sicherungsmaßnahmen sind zulässig und zu dokumentieren.

(3) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub muss der Verbraucher unverzüglich persönlich bei einer zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten, die sofortige polizeiliche Erfassung veranlassen und das Aktenzeichen unverzüglich nach Erhalt an Tool Rental übermitteln. Eine ausschließlich online erstattete Anzeige oder bloße Online-Bearbeitungsnummer genügt nicht.

(4) Spätestens innerhalb von drei Werktagen übermittelt der Verbraucher eine schriftliche Stellungnahme zu Abstellort, Zeitpunkt, Sicherungsmaßnahmen, letzter Sichtung und Feststellung sowie vorhandene Fotos, sämtliche Schlüssel und Geräteunterlagen und auf Verlangen eine polizeiliche Bestätigung. Nur Tool Rental hat Zugriff auf vorhandene Standort- und Telematikdaten und stellt diese erforderlichenfalls der Polizei zur Verfügung.

(5) Tool Rental kann zur Aufklärung von Ursache, Hergang und Umfang eines Schadens konkrete Auskünfte, Unterlagen und Nachweise anfordern, insbesondere aussagekräftige Lichtbilder des bearbeiteten Untergrunds oder Werkstoffs, Angaben zur Art der Nutzung, zur eingesetzten Werkzeugbestückung und zu den durchgeführten Kontrollen. Die Anforderung erfolgt in Textform unter Setzung einer

angemessenen Frist von mindestens fünf Werktagen. Der Verbraucher muss innerhalb dieser Frist antworten; kann er eine Angabe nicht machen, teilt er dies unter Angabe des Grundes mit. Tool Rental weist in der Anforderung darauf hin, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Mitwirkungspflicht eine gebuchte Haftungsbegrenzung entfallen lassen oder mindern kann.

(6) Verletzt der Verbraucher eine Melde-, Anzeige- oder Mitwirkungspflicht nach diesem Paragraphen, haftet er für die daraus entstehenden Schäden in dem Umfang, in dem die Pflichtverletzung Feststellung, Minderung, Wiedererlangung oder Regulierung beeinträchtigt hat. Dazu gehört auch der Verlust oder die Kürzung eines Versicherungsschutzes von Tool Rental, der auf der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige beruht. Die Folgen für eine gebuchte Haftungsbegrenzung richten sich nach den gesonderten Regelungen zur Haftungsbegrenzung.

(7) Der Verbraucher darf ohne Zustimmung von Tool Rental keine Ansprüche anerkennen oder Vergleiche über Eigentum oder Schaden am Mietgegenstand schließen. Zwingende Erklärungen gegenüber Polizei, Behörden und eigenen Versicherern bleiben zulässig. Hat der Verbraucher den Verlust des Mietgegenstands zu vertreten, bleibt die für eine feste Mietzeit vereinbarte Miete bis zum vereinbarten Mietende geschuldet; ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung werden angerechnet. Ein nach Diebstahl noch ausstehendes polizeiliches Aktenzeichen verlängert die Mietzeit nicht. Ein von Tool Rental unterhaltener Versicherungsschutz begründet keinen eigenen Anspruch des Verbrauchers. Leistungen eines Versicherers oder Dritten werden auf denselben Schaden angerechnet.

§ 15 Haftung von Tool Rental und Verjährung

(1) Tool Rental haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für schuldhaftes Verletzen von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen, aufgrund einer übernommenen Garantie und nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Tool Rental nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verbraucher regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Tool Rental.

(4) Technische Angaben beruhen auf Herstellerangaben und dienen der unverbindlichen Orientierung. Eine Eignung für einen bestimmten Zweck wird nur geschuldet, soweit Tool Rental sie ausdrücklich in Textform zugesichert hat.

(5) Ansprüche des Verbrauchers gegen Tool Rental verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden, für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen oder aus einer übernommenen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(6) Zwingende gesetzliche Rechte des Verbrauchers wegen eines Mangels bleiben unberührt.

§ 16 Verkauf vor Ort

(1) Zubehör, Werkzeuge, Filter, Betriebs- und Verbrauchsmaterialien werden an Verbraucher ausschließlich vor Ort am Geschäftssitz verkauft. Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung und Übergabe zustande. Ein Fernabsatzvertrag über Kaufartikel kommt nicht zustande.

(2) Es gelten die im Kaufvertrag ausgewiesenen Endpreise einschließlich Umsatzsteuer und die gesetzlichen Mängelrechte. Eine Herstellergarantie besteht nur nach den Bedingungen des Herstellers und lässt gesetzliche Rechte unberührt. Die Abrechnung nach Verbrauch oder Verschleiß richtet sich nach der jeweiligen Artikelposition.

(3) Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt freiwillig und nur nach vorheriger Abstimmung. Rückgabefähig sind ausschließlich unbenutzte Kaufartikel, die uneingeschränkt für den Neuverkauf geeignet sind. Ein benutzter Kaufartikel ist nicht rückgabefähig; nach Verbrauch abgerechnetes Verbrauchsmaterial bleibt hiervon unberührt. Sonderanfertigungen sowie kundenspezifisch oder nicht lagerführend beschaffte Artikel sind ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte bei Mängeln bleiben unberührt.

§ 17 Kommunikation Datenschutz Recht und Wirksamkeit

(1) Vertraglich vorgesehene Meldungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich Textform verlangt wird.

Änderungen von Anschrift, Telefon oder E-Mail sind während einer laufenden Miete unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tool Rental verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Einzelheiten, insbesondere zu Identitäts- und Bonitätsprüfung sowie zu Standort- und Telematikdaten, ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von Tool Rental.

(3) Es gilt deutsches Recht. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt. Für Klagen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(4) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Stand: 21.09.2026